

EINGEGANGEN AM 08. MAI 2019 / 1800
2351 SN / 11/18

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Nationale Stelle zur Verhütung
von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

**Bericht über den Besuch der Pflegeeinrichtung
am 7. August 2018**
Ihre Nachricht vom 25. März 2019

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55001
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. März 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-5030.10/50

Dresden,
10. April 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besuchte am 7. August 2018 den stationären Altenhilfebereich. Zu den im Bericht angeführten Punkten nehme ich wie folgt Stellung und unterrichte über das weitere Vorgehen.

Die Prüfung der im Bericht angeführten Punkte ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besuchte am 7. August 2018 den stationären Altenhilfebereich. In dem Bericht werden folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

a. Notrufklingel:

In einem Bewohnerzimmer war die Notrufklingel abgeklebt. Weder auf Nachfrage noch in der Dokumentation wurde deutlich, warum dies der Fall war.

Die Nationale Stelle empfiehlt, sicherzustellen, dass Notrufklingeln stets funktionsfähig und erreichbar sind.

b. Notausgänge:

Die Notausgänge der Wohnbereiche waren mittels Gardinen und Tapete so gestaltet, dass sie optisch als Fenster wahrgenommen werden. Zudem war die Türklinke in unüblicher Art und Weise angebracht.

Die Nationale Stelle empfiehlt, Vorhänge und alles, was den Ausgang verdeckt, zu entfernen.

c. Medikation

1. Rechtmäßigkeit

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Auf Anfrage teilte die Pflegedienstleitung mit, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge bei Änderung der Medikation erst im Nachhinein darüber informiert werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt, durch geeignete Prozessabläufe sicher zu stellen, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person unter Beachtung rechtlicher Vorgaben im Voraus in die ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderung von Betreuten eingebunden werden.

2. Verabreichung

Im Dienstzimmer eines Wohnbereichs fiel auf, dass Medikamente gemörsert wurden, um das Pulver der betreffenden Personen mit Schluckbeschwerden in ihrer Nahrung verteilt verabreichen zu können. Bei mehreren dieser Medikamente war der Patienteninformation des Herstellers zu entnehmen, dass diese nicht zerstört werden dürfen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, um das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu achten, sicherzustellen, dass bei der Verabreichung von Medikamenten geltende Regeln und Verabreichungsvorschriften eingehalten werden.

d. Mitwirkung der Bewohnerschaft

Die Einrichtung verfügt langfristig über keine Bewohnervertretung, sondern einen Bewohnerfürsprecher.

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass die Einrichtung auf die Wahl einer Bewohnervertretung in geeigneter Weise hinwirken solle.

e. Gewaltschutz

In der besuchten Einrichtung wurden Gewaltvorfälle zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sowie zwischen Bewohnerschaft und Personal nicht zentral erfasst. Zudem gab es kein Gewaltschutzkonzept.

Die Nationale Stelle empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu Gewaltschutz zu ergreifen.

Der Themenbereich „Gewalt in Einrichtungen“ ist Prüfgegenstand der Heimaufsicht. Im Rahmen wiederkehrender Prüfungen werden die Träger hierzu ausführlich beraten. Auch im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung am 29.09.2016 fand eine entsprechende Beratung statt.

In dem Bericht werden weiterhin weitere Vorschläge unterbreitet:

a. Sturzprophylaxe

Die Einrichtung erfasst Sturzanalysen nicht zentral.

Die Nationale Stelle regt an, Sturzanalysen aller Wohnbereich regelmäßig zentral auszuwerten.

b. Beschwerdemöglichkeit

In der Einrichtung existiert ein Briefkasten, in den Wünsche, Anregungen und Beschwerden anonym eingeworfen werden können. Dieser war jedoch nicht als solcher gekennzeichnet.

Die Nationale Stelle regt an, den Beschwerdebriefkasten gut lesbar zu beschriften und an zentraler Stelle aufzuhängen.

2. Beurteilung

Zu den Feststellungen und Empfehlungen haben wir den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) als zuständige Heimaufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen angehört. Ebenso angehört haben wir den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen (MDK). KSV Sachsen und der MDK haben uns wie folgt berichtet:

Im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung wurde die Einrichtung durch die Heimaufsicht am (Altenpflegeheim und Kurzzeitpflege) zuletzt besucht. Am (APH) sowie am (KZP) fanden in der Einrichtung anlassbedingt Prüfungen auf Grund eingegangener Beschwerden statt. Im II. Quartal 2019 (April) soll planmäßig eine wiederkehrende Prüfung in der Einrichtung stattfinden.

Zu den einzelnen Feststellungen:

a. Notrufklingel:

Zur letzten wiederkehrenden Prüfung im Altenpflegeheim und in der Kurzzeitpflege am waren die Rufanlagen in den Bewohnerzimmern in Ordnung. Es wurde aber die fehlende Rufmöglichkeit in den Gemeinschaftsräumen bemängelt. Der Träger teilte zu der Feststellung der Heimaufsichtsbehörde am mit, dass der Einbau einer Rufanlage geprüft werde. Vorübergehend stünde eine mobile Rufanlage zur Verfügung. Die Nachrüstung der Rufanlage soll bei der geplanten wiederkehrenden Prüfung im II. Quartal 2019 durch die Heimaufsicht geprüft werden.

b. Notausgänge:

Zur wiederkehrenden Prüfung am wurde festgestellt, dass Flucht- und Rettungswege mit Mobiliar verstellt waren.

In der Stellungnahme des Trägers teilte dieser mit, dass die Flucht- und Rettungswege sofort freigeräumt würden.

Im Hinblick auf die Gestaltung der Notausgänge weist die Heimaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfungen darauf hingewiesen, dass Maßnahmen mit dem zuständigen Betreuungsgericht (evtl. Freiheitsentziehende Maßnahmen) und mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen sind.

c. Medikation

1. Rechtmäßigkeit

Zur Medikation teilte der MDK Sachsen mit:

Betreuerinnen und Betreuer mit der Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge müssen, im Falle der Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten bei Behandlungs- und Medikationsänderungen, durch den behandelnden Arzt umfassend aufgeklärt werden (u. a. Ziel, Grund der Behandlung/Medikation, mögliche Folgen, Alternativen).

Die Schlussfolgerung, die die Delegation der Nationalen Stelle ableitet, dass Pflegeeinrichtungen die Information und Aufklärung der Betreuer durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren müssten, lässt die prioritäre Aufklärungspflicht des behandelnden Arztes außer Acht.

Im Bereich der medizinischen Behandlung und Medikation sind die Verantwortungen differenziert zu betrachten.

Dem Arzt obliegt die Anordnungs-/Verordnungsverantwortung und Delegationsverantwortung. Im Rahmen der Therapiefestlegung und anschließenden Anordnung/Verordnung hat der Arzt die Aufklärung des Patienten bzw. seiner versorgungsberechtigten Person vorzunehmen und dessen/deren Einverständnis einzuholen.

Die Pflegeeinrichtung trägt die Übernahme- und Durchführungsverantwortung. Im Prozess der Versorgung ist dies ein der Verordnung/Anordnung durch den Arzt nachgelagerter Schritt. Bei vorliegender Anordnung/Verordnung muss die Pflegeeinrichtung davon ausgehen, dass der Patient/die vertretungsberechtigte Person über eingeleitete Therapiemaßnahmen bereits aufgeklärt worden sind und in diese eingewilligt haben.

Eine Verpflichtung für die Pflegeeinrichtungen, Prozesse zu etablieren, die die Einbindung der rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten im Voraus in die ärztliche Versorgung einschließlich der Medikationsänderungen von Betreuten sicherstellen, greift zu weit. Zudem fehlen die hierfür erforderlichen gesetzlichen/vertraglichen Grundlagen.

Soweit im Bericht der Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter spezielle Medikamente gemeint sind, die insbesondere zur Ruhigstellung von Patienten zur Anwendung kommen, beginnt auch hier der Prozess beim Arzt, welcher die Rechtmäßigkeit seiner Verordnung/Anordnung prüfen muss und ggf. weiterführende Maßnahmen (Einwilligung des Betroffenen oder der vertretungsberechtigten Person einschließlich der richterlichen Genehmigung) einleiten muss.

Die Überprüfung der Medikamentengabe im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der ärztlichen Anordnung/Verordnung und den sachgerechten Umgang mit Medikamenten. Die Anordnungs- und Therapiehoheit liegt hier grundsätzlich beim Arzt. Im Zusammenhang mit Bedarfsmedikamenten, die der Arzt angeordnet hat, prüfe der MDK, ob es einen durch den Arzt konkret festgelegten Rahmen für die Gabe der Bedarfsmedikation gibt und ob dieser durch die Pflegeeinrichtung korrekt umgesetzt wird. Eine Überprüfung der Richtigkeit der ärztlichen Anordnung/Verordnung ist nicht Bestandteil der Prüfung.

2. Verabreichung

Dazu teilte der MDK mit:

Das korrekte Verabreichen der Medikamente ist Bestandteil der Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes, d. h. es wird im Einzelfall geprüft, ob Medikamente in gemörserter Form verabreicht werden dürfen (Herstellerangaben). Der MDK stelle u. a. auch hier fest, dass Pflegeeinrichtungen eigenmächtig oder der Anordnung des Arztes folgend Medikamente mörsern, die eigentlich nicht dafür geeignet sind. Hier liegt neben dem nicht sachgerechten Umgang der Pflegeeinrichtung auch ein fehlerhaftes Anordnungsverhalten des Arztes vor. Er hat sich darüber zu informieren, ob die Medikamente, die er verordnet, für das Mörsern geeignet/zulässig sind.

d. Mitwirkung der Bewohnerschaft

Im Rahmen der Bestellung eines Bewohnerfürsprechers erklärt der Träger, dass vor der Bestellung eines Bewohnerfürsprechers nachweislich alle Möglichkeiten zur Bildung eines Bewohnerbeirates gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Heimmitwirkungsverordnung geprüft wurden, die Bildung einer Bewohnervertretung jedoch nicht möglich war. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn die tatsächlichen Möglichkeiten, die den Bewohnern beispielsweise körperlich zur Verfügung stehen, die Bildung einer Bewohnervertretung nicht zulassen oder wenn sich Bewohner nicht in ausreichender Zahl zur Übernahme dieser Tätigkeit bereit erklären.

e. Gewaltschutz

Der Themenbereich „Gewalt in Einrichtungen“ ist Prüfgegenstand der Heimaufsicht. Im Rahmen wiederkehrender Prüfungen werden die Träger hierzu ausführlich beraten. Auch im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung am fand eine entsprechende Beratung statt.

Zu den weiteren Vorschlägen

a. Sturzprophylaxe

Eine Auswertung der Sturzgeschehnisse auf Einrichtungsebene, z.B. die Erfassung von Häufigkeiten, Umständen und Folgen von Stürzen ist im Rahmen des

Qualitätsmanagements erforderlich, um die Sturzereignisse bewerten zu können und langfristig auch Maßnahmen auf Einrichtungsebene ergreifen zu können. Erfolgt keine systematische Sturzerfassung bzw. Auswertung auf Einrichtungsebene, kann die Managementebene die erhobenen Daten nicht nutzen, um im Rahmen des internen Qualitätsmanagements Maßnahmen zur systematischen Sturzprophylaxe zu ergreifen. (Quelle: aktueller Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege vom DNQP)

Eine zentrale Auswertung der Sturzprotokolle aller Wohnbereiche ist daher sinnvoll und zu empfehlen.

b. Beschwerdemöglichkeit

Das Beschwerdemanagement von Einrichtungen ist Prüfgegenstand der Heimaufsicht und wird vorrangig im Rahmen wiederkehrender Prüfungen vor Ort geprüft. Hierbei wird insbesondere das Vorgehen der Einrichtung bei aufkommenden Beschwerden sowie daraus ergriffene Maßnahmen geprüft. Weiterhin wird in das vorliegende Beschwerdekonzzept Einsicht genommen. Bei der wiederkehrenden Prüfung am [] ergaben sich hieraus keine Mängel. Auf die Anbringung des „Beschwerdebrieffkastens“ wird die Heimaufsichtsbehörde im Rahmen der geplanten wiederkehrenden Prüfung im II. Quartal 2019 achten.